



Sitzung vom 26. Juni 2018

BESCHLUSS NR. 220 / S7.02.51

Landihalle und Püntareal sowie übrige städtische Liegenschaften Kriterien für die Vermietung für wiederkehrende kommerzielle Anlässe Festsetzung sofortige Protokollabnahme

Ausgangslage

Im Rahmen der Anfragen zur Vermietung von Landihalle und Püntareal für die Durchführung eines wiederkehrenden Oktoberfestes, für das sich zwei verschiedene Anbieter beworben hatten, hat sich gezeigt, dass eine generelle Regelung bzw. die Festlegung von Kriterien für die Bewilligung bzw. Nutzung und Vermietung der stadteigenen Gebäude für wiederkehrende, kommerzielle Veranstaltungen angezeigt ist.

Rechtliche Aspekte

Wenn die Stadt Uster für die Landihalle und das Püntareal (sowie andere zumindest teilweise öffentliche Anlagen und Grundstücke) die Nutzung für die Durchführung von Publikumsveranstaltungen ermöglicht, namentlich wenn diese wiederkehrend und kommerziell ausgerichtet sind, ist die Stadt Uster als Gemeinwesen an gewisse verfassungsrechtliche Grundsätze gebunden. Sie muss sich an das Willkürverbot oder die sog. Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden im Sinne der Wirtschaftsfreiheit halten.

In aller Regel bestehen solange keine Zielkonflikte, als nicht für vergleichbare oder ähnliche Veranstaltungen bzw. im gleichen Zeitraum konkurrierende Offerten vorliegen und diese nicht im Rahmen der einvernehmlichen Festlegung der Stadt- und Veranstaltungstermine im Rahmen der «Vorständekonferenz» bereinigt werden können. Zu dieser Vorständekonferenz lädt Uster Tourismus jeweils im Auftrag der Abteilung Präsidiales ein. An der «Vorständekonferenz» einigen sich die Ustermer Vereine über die Austragungsdaten ihrer Veranstaltungen im Stadthofsaal und im Musikcontainer. Erst subsidiär zu diesen festgelegten Daten können Dritte für kommerzielle Zwecke den Stadthofsaal und Musikcontainer mieten. Diese Vorgehensweise ist etwa im «Reglement für den Betrieb und die Benutzung der Räumlichkeiten im Stadthofsaal Uster» unter dem Art. 3 «Benutzungsprioritäten» festgelegt.

Für Situationen, in denen per Beschluss des Stadtrates ein Entscheid getroffen werden muss, ist es angezeigt, in allgemeiner Weise festzulegen, welche Kriterien in welcher Prioritätenordnung gelten sollen. Diese Festlegung soll nicht nur die Landihalle/das Püntareal betreffen, sondern generell für Liegenschaften und deren Umgebung gelten, die von der Stadt Uster betreut werden und stundenweise, respektive tageweise, durch Vereine, Private und kommerzielle Veranstalter gemietet werden können.

Bei solchen Nutzungsbewilligungen handelt es sich nicht um öffentliche Beschaffungen (weil die Stadt keinen Einkauf tätigt, um den Bedarf für eine öffentliche Aufgabe zu decken), weshalb das Submissionsrecht nicht zur Anwendung gelangt.

Abklärungen zur Vergabepraxis in anderen Städten

Im Vorfeld wurden Rückfragen zur entsprechenden Praxis bei den Städten Zürich, Winterthur und Baden getätigt. Generell gilt in allen drei Städten ein Traditionsprinzip. Danach sind Gesuche für bewährte, unumstrittene Veranstaltungen ohne gravierende Beanstandungen im kommenden Jahr für die Bewilligungspraxis bevorzugt zu behandeln und damit auch bewährte Anbieter. Die Stadt Zürich gewährt hierzu eine Rahmenezusage von 2 Jahren, in Winterthur und Baden muss jede Veranstaltung jährlich neu bewilligt werden. Tritt ein neuer Interessent auf, wird sodann offenbar zuerst geklärt, ob der bisherige Veranstalter seine Veranstaltung nicht erneut durchführen möchte.



Neben dem Hauptvergabekriterium «Tradition der Veranstaltung» gelten subsidiär die Kriterien «Datum der Gesuchstellung», «Übereinstimmung der Veranstaltung mit den Legislaturzielen/ Schwerpunktthemen der Stadt» sowie «Berücksichtigung des lokalen Gewerbes».

Im Sinne einer generellen Regelung schlägt die Abteilung Gesundheit vor, stadteigene Räumlichkeiten, welche von der Stadt Uster verwaltet werden, grundsätzlich nach einheitlichen Kriterien zu vermieten, wie das auch in anderen Städten gehandhabt wird.

In erster Linie soll das Kriterium «Tradition der Veranstaltung» zum Zug kommen. Erfolgreiche, unproblematische Veranstaltungen sollen vom gleichen Veranstalter mehrmals durchgeführt werden können, weshalb auch mehrjährige Zusagen in Frage kommen. Die maximale Dauer liegt bei zwei Jahren.

Weiter soll berücksichtigt werden, ob das Gesuch für die Durchführung der Veranstaltung von einem lokalen Anbieter stammt und insbesondere, wie intensiv lokales Gewerbe und Anbieter, inkl. Vereine in die Veranstaltung miteinbezogen werden. Diesbezüglich kann die Stadt Uster einem Veranstalter unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch gewisse Auflagen erteilen.

Schliesslich gilt als letztes Kriterium das Datum der Gesuchstellung, sofern die Gesuche in einem Zeitraum eintreffen, der eine gemeinsame Beurteilung zulässt.

Beurteilung Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen begrüsst die zukünftige Vorgehensweise bei der Bewilligung für wiederkehrende kommerzielle Veranstaltungen in städtischen Liegenschaften, wie von der Abteilung Gesundheit vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Zusagen für wiederkehrende kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen in Liegenschaften der Stadt werden für maximal zwei Jahre erteilt.
2. Liegen mehrere Gesuche für inhaltlich und/oder zeitlich sich überschneidende Veranstaltungen vor, gelten folgende Kriterien in absteigender Folge für die Wahl des Interessenten:
 - 1) Tradition der Veranstaltung und des Veranstalters
 - 2) Berücksichtigung des lokalen Anbieters bzw. des lokalen Gewerbes
 - 3) Datum der Gesuchstellung
3. Mitteilung an
 - Stadtpräsident Werner Egli
 - Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Esther Rickenbacher
 - Abteilungsvorsteher Finanzen, Cla Famos
 - Abteilungsvorsteher Sicherheit, Jean-François Rossier
 - Stadtschreiber, Daniel Stein
 - Abteilungsleiterin Gesundheit, Anita Bernhard
 - Abteilungsleiter Präsidiales, Christian Zwinggi
 - Abteilungsleiter Finanzen, Patrick Wolfensberger
 - Abteilungsleiter Sicherheit, Jörg Ganster
 - Beide Gesuchsteller «Oktoberfest Züri-Oberland» durch die Abt. Gesundheit



öffentlich